

Arbeitsgruppe/Themenfeld	Themenfeld 3 Feuerwehr
---------------------------------	------------------------

Verantwortliche Person (= Ansprechpartner/in)	Stadt Langelsheim	Julia Hinz
	Samtgemeinde Lutter am Barenberge	Linda Gereke
Bearbeitungsstand	Datum	24.03.2019

Kommunale Rechtsgrundlagen usw. Satzungen, Verordnungen, Verträge, Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen		Änderungsbedarf ja / nein oder (bei gleichen Regelungen) lediglich zusammenfassen; ggf. Nennung von Kündigungsfristen bei Verträgen
Langelsheim	Lutter am Barenberge	
<u>Satzungen</u>	<u>Satzungen</u>	
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Langelsheim	Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lutter am Barenberge	zusammenfassen
- Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langelsheim	- Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lutter am Barenberge	zusammenfassen
- Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langelsheim	- Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lutter am Barenberge	zusammenfassen
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	wird von der Stadt Langelsheim zur Zeit überarbeitet und voraussichtlich im Juni 2019 vom Rat der Stadt Langelsheim neu gefasst; nach einer Fusion besteht Änderungsbedarf (in Form einer Gebührenkalkulation und neuer Satzung)
Satzung der Stadt Langelsheim über Aufwandsentschädigungen	Satzung der Samtgemeinde Lutter am Barenberge über die Gewährung von	Angleichung der Höhe der Aufwandsentschädigungen

<p>sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles</p> <p><u>Vereinbarungen</u></p> <p>Vereinbarung über den Schlauchverbund zwischen dem Landkreis Goslar und den kreisangehörigen Kommunen</p> <p>Vereinbarung mit LK Goslar zur Eingliederung des ABC-Zuges in die FF Bredelem (Zuschuss in Höhe von 2.400 € jährlich) (Nr. 572 der Vertragssammlung)</p> <p>Vereinbarung mit der Arxtpraxis Dr. Ische-Kaufholz bzgl. Untersuchungen (z.B. G26)</p> <p>Vereinbarung zur Programmierung der Digitalen Meldeempfänger der Ortsfeuerwehren mit dem Landkreis Goslar (Nr. 789 der Vertragssammlung)</p> <p>Vereinbarung zwischen der Stadt Langelsheim und der Samtgemeinde Lutter über die Abrechnung der Atemschutzpflegestelle</p> <p>Vereinbarung zwischen der Stadt Langelsheim und den Harzwasserwerken für die Prüfung und Reinigung von Atemschutzmasken in der Atemschutzpflegestelle Langelsheim</p>	<p>Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufall und die Erstattung von Fahrkosten und Barauslagen</p> <p><u>Vereinbarungen</u></p> <p>Vereinbarung über den Schlauchverbund zwischen dem Landkreis Goslar und den kreisangehörigen Kommunen</p> <p>Vereinbarung zwischen der Stadt Langelsheim und der Samtgemeinde Lutter über die Abrechnung der Atemschutzpflegestelle</p> <p>Vereinbarung mit der Realgemeinde Ostlutter für die Erstattung der Stromkosten für die Sirene (jährlich 122,71 €)</p>	<p>Inkrafttreten: 01.01.1980 Gültigkeit: bis 31.12.1984 Kündigung: 3 Monate vor Vertragsende (ansonsten Verlängerung für ein Kalenderjahr)</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>evtl. Anpassungsbedarf, da es in Lutter keine entsprechende Regelung gibt</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>die Vereinbarung erlischt nach der Fusion</p> <p>kein Änderungsbedarf, unabhängig von der Vereinbarung zwischen Langelsheim und Lutter</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>
---	--	---

<p>Vertrag mit der Firma Siemens für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage im FWH Langelsheim jährlich ca. 1.700 €</p> <p>Wartungsvertrag mit der Firma Schöngen Rissen für die Brandmeldeanlage im FWH Langelsheim jährlich ca. 900 €</p> <p>Wartungsvertrag mit der Firma Hörmann für die Sektionaltore im FWH Langelsheim jährlich ca. 1.900 €</p>	<p>Vertrag mit der Telekom für die Handyalarmierung (jährlich ca. 1.500,00 €)</p> <p>Wartungsvertrag mit der Firma ECOVENT für die Abgasabsauganlage im Feuerwehrgerätehaus Hahausen (jährlich 326,06 €)</p> <p>Wartungsvertrag mit der Firma ECOVENT für die Abgasabsauganlage im Feuerwehrgerätehaus Alt Wallmoden (jährlich 270,13 €)</p> <p>Wartungsvertrag mit der Firma Magirus GmbH für Basic-Check der Pumpe auf dem HLF 10 Hahausen (jährlich 399,84 €)</p> <p>Vertrag mit der GVV Unfallversicherung für Angehörige der Einsatzabteilung der Jugendfeuerwehr (jährlich ca. 1.217,88 €)</p>	<p>Vertrag gilt ab: 01.03.2011 Mindestlaufzeit: 12 Monate Kündigung: 6 Wochen vor Ablauf schriftlich kündigen (ansonsten Verlängerung um jeweils 12 Monate)</p> <p>Vertrag gilt ab: 01.07.2016 Kündigung: 3 Monate vor Ablauf schriftlich kündigen (ansonsten Verlängerung um jeweils ein Jahr)</p> <p>Vertrag gilt ab: 01.08.2013 Kündigung: 3 Monate vor Ablauf schriftlich kündigen (ansonsten Verlängerung um jeweils ein Jahr)</p> <p>Vertrag gilt ab: 12.07.2016 Kündigung: 3 Monate vor Ablauf schriftlich kündigen (ansonsten Verlängerung um jeweils ein Jahr)</p> <p>Vertrag am 01.01.2016 für 5 Jahre verlängert, Vertrag endet am 01.01.2021 (Kündigung nach 3 Jahren aber bereits möglich) Kündigung: 3 Monate vor Ablauf schriftlich kündigen (ansonsten Verlängerung um jeweils ein Jahr)</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>
---	--	--

<p>Wartungsverträge mit der Firma Blendermann für die Sektionaltore in den FWH Lau, WiH, Ast, Bre jährlich ca. 900 €</p>		kein Änderungsbedarf
<p>Wartungsvertrag mit der Firma Neukirchen und Schulz für die Abgasabsauganlage im FWH Langelsheim jährlich ca. 2.500 €</p>		kein Änderungsbedarf
<p>Wartungsverträge mit der Firma Blaschke für die Abgasabsauganlagen in den FWH Lau, WiH, Ast, Bre jährlich ca. 3.600 €</p>		kein Änderungsbedarf
<p>Wartungsvertrag mit der Firma Kessel für den Ölabscheider im FWH Lan jährlich ca. 500 €</p>		kein Änderungsbedarf
<p>Wartungsvertrag mit der Firma Banowski für den Blitzschutz im FWH Lan jährlich ca. 400 €</p>		kein Änderungsbedarf
<p><u>Dienstanweisungen</u></p>	<p><u>Dienstanweisungen</u></p>	
<p>Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Langelsheim</p>	<p>Dienstanweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lutter am Barenberge</p>	zusammenfassen
<p>Dienstanweisung für die Ortsbrandmeister in der Stadt Langelsheim</p>	<p>Dienstanweisung für die Ortsbrandmeister in der Samtgemeinde Lutter am Barenberge</p>	zusammenfassen
<p>Dienstanweisung für die der Freiwilligen Feuerwehr bereitgestellten Informationstechnik</p>		

Eingesetzte (Fach-)Software Welche Software wird eingesetzt? Ist die Software im Haus oder wird über einen Anbieter darauf zugegriffen?		Welche Software soll (weiter) genutzt werden?
Langelsheim	Lutter am Barenberge	
FeuerON (Anbieter Draeger)	FeuerON (Anbieter Dräger, gebührenfrei)	kein Änderungsbedarf
EDPmobile/EDPweb für Einsatzleitwagen (Anbieter: Eifert System GmbH)	Lizenz für ELW (Anbieter: Eifert Systems GmbH, jährlich 168,00 €)	kein Änderungsbedarf

Bestehende Mitgliedschaften, Abonnements etc. z. B: Mitgliedschaft in Verbänden, Abos für Fachliteratur, Zeitschriften oder Loseblattsammlungen		Welche Doppelmitgliedschaften oder -bezüge können eingespart werden?
Langelsheim	Lutter am Barenberge	
<u>Mitgliedschaften</u>	<u>Mitgliedschaften</u>	
Kreisfeuerwehrverband Goslar e.V.	Kreisfeuerwehrverband (jährlich ca. 1.248,80 €)	zusammenfassen
KSA Hannover Versicherung für Fahrzeuge (jährlich ca. 7.600,00 €)	KSA Hannover Versicherung für Fahrzeuge (jährlich ca. 3.774,11 €)	zusammenfassen
FUK (jährlich ca. 14.000 €)	FUK (jährlich ca. 5.324,52 €)	zusammenfassen
<u>Abos Fachliteratur</u>	<u>Abos Fachliteratur</u>	
BRANDSchutz (Dt. Feuerwehr-Zeitung) 6x	FEUERWEHR (Forum Verlag) 1x	Anpassung der Exemplare (in Lutter nur 1 Exemplar der FEUERWEHR-Zeitschrift, in Langelsheim mehrere Exemplare; in Lutter nur 1 Exemplar Lauffeuer für Gemeindejugendfeuerwehrwart, in Langelsheim für jeden Jugendfeuerwehrwart 1 Exemplar)
FUKnews (Unfallkasse) 5x	FUKnews (Unfallkasse) 7x	
Lauffeuer (Jugendfeuerwehr) 4x	Lauffeuer (Jugendfeuerwehr) 1x	
	<u>Loseblattsammlung</u>	
	Brandschutz Niedersachsen (Dienst am Buch) (jährlich ca. 140,00 €)	

Fusionsbedingte finanzielle Auswirkungen

Welche finanziellen Auswirkungen (ohne Personalkosten) könnte die Fusion bringen?

In Langelsheim sind die meisten Feuerwehrkameraden mit einem Meldeempfänger ausgestattet. In Lutter wurde eine Handy-Alarmierung eingerichtet. Die meisten Feuerwehrkameraden in Lutter haben keinen Meldeempfänger und werden im Einsatzfall über das Handy alarmiert.

In Langelsheim wird die Dienst- und Schutzkleidung komplett von der Stadt übernommen (einzige Ausnahme ist der Stiefelzuschuss in Höhe von 80,00 €). In Lutter wird die Einsatzkleidung von der Samtgemeinde komplett übernommen. Bei der Dienstkleidung wird lediglich die Dienstjacke übernommen. Sollte in Lutter ein Kamerad eine höherwertige Einsatzbekleidung wünschen, zahlt die Samtgemeinde den Betrag für die „Standard-Einsatzbekleidung“ dazu, der Restbetrag ist von dem jeweiligen Kameraden zu zahlen.

Die Samtgemeinde Lutter hat, zusätzlich zur Feuerwehrunfallkasse, noch eine Versicherung für die Feuerwehrkameraden (inkl. der Mitglieder der Jugendfeuerwehr) bei der GVV. Die Stadt Langelsheim hat eine solche „Zusatzversicherung“ nicht.

In Langelsheim wird die Führerscheinausbildung mit 2.200 € bezuschusst, in Lutter wird die Führerscheinausbildung mit 2.000 € bezuschusst.

In Langelsheim werden die Feuerwehrfahrzeuge nach Möglichkeit vom städt. Bauhof gewartet und repariert. In Lutter laufen alle Wartungs- und Reparaturarbeiten ausschließlich in Fachwerkstätten.

Die Aufwandsentschädigungssatzungen haben geringfügig andere Sätze.

Angleichungen in den oben genannten Punkten führen zu finanziellen Auswirkungen.

Außenstelle Lutter am Barenberge

Ist es sinnvoll, für dieses Themenfeld Ansprechpartner in Lutter am Barenberge vorzuhalten? Falls ja, was sollte für die Aufgabe dort vorgehalten werden (lediglich Annahmestelle, Zugriff auf Software, Formulare)?

ein Postfach bzw. Paketannahmestelle

Wesentliche Unterschiede im Bearbeitungsprozess

siehe oben; aufgeführte Punkte unter „Fusionsbedingte finanzielle Auswirkungen“.

Die Feuerwehr in Lutter hat keine Kleiderkammer; die Dienst- und Schutzkleidung wird nach Bedarf beschafft.

Langelsheim stellt die Feuerwehrpläne für besonders gefährdete oder besonders Schützenswerte Objekte, für die nicht bereits durch die Baugenehmigungsbehörde die Aufstellung eines Feuerwehrplans durch den Bauherrn angeordnet wird, auf (mit Hilfe der technischen Zeichnerin im Haus und ggfs. den betroffenen Firmen), Lutter stellt keine Feuerwehrpläne für Firmen oder Gewerbebetriebe auf.

In Lutter bleiben eingehende Spenden für die Feuerwehr im Haushalt der Samtgemeinde. Von den

Spenden werden Anschaffungen getätigt, die sich die Feuerwehr wünscht. Bei der Stadt Langelsheim werden eingehende Spenden als durchlaufende Gelder gebucht und dann auf das entsprechende Konto der Feuerwehr überwiesen.

Der Feuerwehrausschuss tagt in der Samtgemeinde Lutter mehrmals jährlich. Auf die Tagesordnung kommen alle Maßnahmen, die die Feuerwehr betreffen. In Langelsheim tagt der Feuerwehrausschuss in der Regel einmal jährlich. Hauptthema ist dann der Haushalt.

Die Stadt Langelsheim hat eine Vereinbarung mit der Arztpraxis Dr. Ische-Kaufholz bzgl. Untersuchungen der Kameraden (z.B. G26). Lutter hat keine solche Vereinbarung; die Kameraden gehen zu unterschiedlichen Ärzten.

Die Samtgemeinde Lutter hat eine Kostenstellenrechnung im Bereich der Feuerwehr; jedes Fahrzeug, jede Ortsfeuerwehr, jedes Feuerwehrgerätehaus, usw... ist eine Kostenstelle (insgesamt 41 Kostenstellen). Die Stadt Langelsheim hat im Bereich Feuerwehr keine Kostenstellenrechnung.

Sonstiges

In einem Gebietsänderungsvertrag sind Regelungen darüber zu treffen, wie mit den Personalien Stadtbrandmeister und Gemeindebrandmeister (und den jeweiligen Vertretern) umzugehen ist.

Gemeindebrandmeister und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreter werden jeweils für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. Über ihre Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters.

Des Weiteren können in einem Gebietsänderungsvertrag Änderungen bei der Gliederung der einzelnen Ortsfeuerwehren geregelt werden. Freiwillige Feuerwehren werden in Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung, Ortsfeuerwehren als Stützpunktfeuerwehr und Ortsfeuerwehren als Schwerpunktfeuerwehr unterteilt. Bei Gemeinden mit mehr als zehn Ortsfeuerwehren soll von jeweils fünf Ortsfeuerwehren eine als Stützpunktfeuerwehr eingerichtet werden.

In einer Gemeinde mit mehr als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern soll zur Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes mindestens eine Schwerpunktfeuerwehr eingerichtet werden. Eingerichtete Schwerpunktfeuerwehren sind auf die Zahl der erforderlichen Stützpunktfeuerwehren anzurechnen.